

## Kapitel 94

Möbel; Medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude

### Allgemeines

Zu Kapitel 94 gehören, vorbehältlich der in den Erläuterungen zu diesem Kapitel aufgeführten Ausnahmen:

- 1) Alle Möbel sowie ihre Teile (Nrn. 9401 bis 9403).
- 2) Untermatratzen, Obermatratzen, Bettzeug und ähnliche Waren, mit Federung, gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, einschliesslich solcher aus Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen (Nr. 9404).
- 3) Leuchten und Beleuchtungskörper und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Stoffen aller Art (mit Ausnahme der in Anmerkung 1 zu Kapitel 71 aufgeführten Waren), sowie Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit festmontierter Lichtquelle, und ihre anderweit weder genannten noch inbegriffenen Teile (Nr. 9405).
- 4) Vorgefertigte Gebäude (Nr. 9406).

Als Möbel oder Mobiliar im Sinne dieses Kapitels gelten:

- A) Die verschiedenen, nicht in einer Nummer des Tarifs mit genauerer Warenbezeichnung erfassten beweglichen Gegenstände, die dazu hergerichtet sind, auf den Boden gestellt zu werden (auch wenn sie in gewissen Sonderfällen - z.B. Schiffsmöbel - am Boden befestigt oder in diesen eingelassen werden müssen) und die vorwiegend als Gebrauchsgegenstände zur Ausstattung von Wohnungen, Hotels, Theatern, Kinos, Büros, Kirchen, Schulen, Tearooms, Restaurants, Laboratorien, Krankenhäusern, Kliniken, Zahnbehandlungsräumen usw. sowie von Wasserfahrzeugen, Flugzeugen, Eisenbahnwagen, Automobilen, Camping-Anhängern und ähnlichen Beförderungsmitteln dienen. Waren gleicher Art (Bänke, Stühle usw.) für Gärten, Anlagen, öffentliche Spazierwege gehören ebenfalls hierher.
- B) Folgende Waren:
  1. Schränke, Bücherschränke, Gestelle und Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken, zum Aufhängen, Befestigen an der Wand, Aufeinanderstellen oder Aufeinandersetzen, zur Aufbewahrung verschiedenartiger Gegenstände (Bücher, Geschirr, Küchenutensilien, Gläser, Wäsche, Medikamente, Toilettenartikel, Rundfunk- oder Fernsehempfänger, Ziergegenstände usw.), als auch separat gestellte Elemente von Möbeln aus zusammengehörenden Einzelstücken.
  2. Sitze und Bettgestelle zum Aufhängen oder Zusammenklappen.

*Abgesehen von den vorstehend in Absatz B) aufgeführten Waren gelten demgemäss Gegenstände, die als Möbel dienen, aber auf andere Möbel oder Regale gestellt oder an die Wand oder die Decke gehängt werden, nicht als Möbel.*

*Dieses Kapitel umfasst demnach nicht Ausstattungsgegenstände, die an der Wand befestigt sind, wie Garderobenhalter, Schlüsselbretter, Bürstenbretter, Handtuchhalter, Zeitungsbretter sowie Ausstattungsgegenstände, die nicht den Charakter eigentlicher Möbel besitzen, wie Heizungsverkleidungen. So gehören insbesondere Kunsttischler- und Kleintischlerarbeiten aus Holz zu Nr. 4420, Bürogegenstände (Karteikästen, Ablege- und Verteilkästen) aus Kunststoff oder aus unedlem Metall zu Nr. 3926 oder Nr. 8304, je nach Beschaffenheit.*

Insbesondere bleiben Ausstattungsgegenstände (wie Schränke, Wandschränke, Heizungsverkleidungen usw.), die gleichzeitig mit vorgefertigten Gebäuden der Nr. 9406 gestellt werden und integrierende Bestandteile dieser Waren darstellen, unter der diese Waren betreffenden Nummer eingereiht.

Zu den Nrn. 9401 bis 9403 gehören Möbel aus Stoffen aller Art: aus Holz, Flechtweiden, Bambus, Stahlrohr, Kunststoff, unedlen Metallen, Glas, Leder, Stein, Keramik usw. Sie können auch gepolstert oder überzogen, mit roher oder bearbeiteter Oberfläche, auch geschnitten oder eingekleidet sein, mit Malerei verziert sowie mit Glas oder Spiegeln, mit Laufrollen usw. versehen sein.

*Möbel aus oder in Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen gehören jedoch zu Kapitel 71, soweit sich der Edelmetallanteil nicht auf un wesentliche Verzierungen oder Zutaten (Initialen, Monogramme, Kanten, Ringbeschläge usw.) beschränkt.*

Zerlegt oder nicht zusammengesetzt eingeführte Möbel werden wie die fertig montierten Möbel tarifiert, wenn die verschiedenen Teile zusammen gestellt werden, auch wenn es sich bei gewissen Teilen um Platten, Teile oder Zutaten aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen handelt (dies ist z.B. der Fall bei einem Holztisch mit Abdeckplatte aus Glas, einem Kleiderschrank aus Holz mit Spiegel, einem Esszimmerbuffet aus Holz mit Marmorplatte).

### Teile

Dieses Kapitel umfasst nur Teile von Waren der Nrn. 9401 bis 9403 und 9405. Als solche gelten Waren, die, auch wenn sie nur grob bearbeitet sind, durch ihre Form oder andere charakteristische Merkmale als ausschliesslich oder hauptsächlich für eine Ware dieser Nummern bestimmt erkennbar und in keiner Nummer genauer erfasst sind.

*Getrennt gestellte Teile von vorgefertigten Gebäuden der Nr. 9406 müssen in allen Fällen nach Art und Beschaffenheit eingereiht werden.*

*Unabhängig von den in den Erläuterungen zu den einzelnen Nummern dieses Kapitels erwähnten Ausschlüssen gehören nicht zu diesem Kapitel:*

- a) Leisten und Zierstäbe der Nr. 4409.
- b) Genutete Latten aus Spanplatten, mit Kunststoffen oder anderen Stoffen überzogen, die dazu bestimmt sind, zugeschnitten und in Form eines "U" zu Möbelteilen zusammengesetzt zu werden (z.B. Seiten- und Rückenteile einer Schublade) (Nr. 4410).
- c) Platten aus Glas (einschliesslich Spiegel), Marmor, Stein oder aus jedem anderen in den Kapitel 68 oder 69 genannten Stoff, auch auf bestimmte Formen zugeschnitten, es sei denn, dass sie durch Einarbeiten in andere Teile einwandfrei den Charakter von Möbelteilen aufweisen; dies wäre z.B. der Fall bei einer eigentlichen Spiegelglasstür.
- d) Federn, Schlosser, Beschläge und andere Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV: aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) oder aus Kunststoff (Kapitel 39).
- e) Möbel und Beleuchtungskörper mit Spielzeugcharakter (Nr. 9503).
- f) Möbel und Beleuchtungskörper mit dem Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten (Kapitel 97).

### Schweizerische Erläuterungen

Wenn bei nicht auf dem Boden stehenden Erzeugnissen nicht eindeutig feststeht, dass es sich um Möbel gemäss Anm. 2 a) zu Kap. 94 handelt, so hat die Einreichung gestützt auf die Dimensionen zu erfolgen:

- Als Möbel im Sinne des Kap. 94 gelten Erzeugnisse mit einer Mindesttiefe von mehr als 15 cm und/oder solche, die eine Breite oder eine Höhe von mehr als 60 cm aufweisen;
- alle anderen Waren sind nach Material und Beschaffenheit einzureihen.

Möbel, aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt

- Möbel und Möbelteile der Nrn. 9401 bis 9403 werden zum Teil, je nach stofflicher Beschaffenheit, unterschiedlich eingereiht.
- Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Möbel und Möbelteile sind gestützt auf die Allgemeinen Vorschriften des Harmonisierten Systems (AV) einzureihen.

Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe aus Holz der Nr. 9401.3100

- Für die Einreihung von Drehstühlen mit verstellbarer Sitzhöhe aus Holz sind die Erläuterungen unter der Nr. 9401.31 massgebend.

Sitzmöbel der Nrn. 9401.6100/6900 und 9401.7100/7900

- Für die Einreihung von Sitzmöbeln dieser Nummern ist gemäss der AV 1 einzig die Beschaffenheit des Gestells massgebend.

Andere Möbel der Nrn. 9401 bis 9403

- Die anderen Möbel (andere als solche der Nrn. 9401.3100, 9401.6100/6900 und 9401.7100/7900) sind vorerst gestützt auf die AV 2 b) und 3 b) einzureihen, d.h. sie sind nach dem Stoff oder Bestandteil einzureihen, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, sofern dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann. Als "den wesentlichen Charakter verleihend" gelten die konstruktiv unerlässlichen Teile, die bei einem Möbelstück einfachster Ausführung vorhanden sein müssen.

Charaktergebende Teile:	
<b>Sitzmöbel:</b>	
- nicht gepolstert:	Sitzfläche und Beine;
- Polstermöbel (z.B. Divans, Sofas, Fauteuils):	Gestell und Beine, oder bei deren Fehlen die Sockelansätze;
- Polsterrahmen:	Bei Sitzmöbeln mit Gestell (Beine und Sitzrahmen, Säulenfuss und Tragkreuz bei Drehstühlen) aus unedlem Metall ist ein auf dem Gestell befestigter, zusätzlicher Polsterrahmen aus Holz für die Einreihung ausser Acht zu lassen.  Dagegen sind Polsterrahmen, die gleichzeitig den Sitzrahmen des Möbels bilden, und durchgehende Sitzflächen aus Holz oder Kunststoff bei gepolsterten Sitzmöbeln für die Bestimmung des für die Einreihung massgebenden Stoffes zu berücksichtigen.
Kindersitze zum Aufhängen an Autositzen und dgl.:	Das Gestell und die Sitzfläche. Handelt es sich bei der Sitzfläche lediglich um eine Bespannung, ohne Einlage, so bleibt sie für die Einreihung unberücksichtigt.
Tische:	Tischplatte und Beine (nicht aber Schubladen oder Tischzargen);
Schränke:	Aussenwände und Türen (nicht aber Füsse, unsichtbare Tragkonstruktionen oder Boden);
Betten:	Kopf- und Fusstücke (nicht aber Seitenlatten und Bettumbau);
Wandklappbetten:	Bettgestell und Seitenteile (nicht aber oberer Verbindungsteil);
andere Möbel:	Gestell oder Tragkonstruktion, Verkleidungen oder Bespannungen.

Bestehen die konstruktiv unerlässlichen, d.h. die charakterverleihenden Teile aus verschiedenen Stoffen, so sind die Möbel und Möbelteile gemäss der AV 3 c) der in der Nummernfolge zuletzt genannten gleichermassen in Betracht kommenden Nummer zuzuweisen.

**Beispiele:**

Beschreibung	Einreihungskriterien	Tarif-Nr.
<u>Möbel aus Holz und unedlen Metallen</u>		
Fauteuil mit Gestell aus Stahlrohr, das ganz durch eine Polsterung verdeckt ist, und mit vier Kugelfüssen aus Holz	Dieser Fauteuil stellt ein Sitzmöbel der Nr. 9401.7100 dar. Gestützt auf die AV 1 ist für die Einreihung einzig die Beschaffenheit des Gestelles massgebend.	9401.7100
Tisch für Wohnzimmer mit Tischplatte aus Massivholz und Beinen aus Aluminium	Als konstruktiv unerlässliche Teile gelten die Tischplatte und die Beine.  Der Tisch ist somit gestützt auf die AV 3b) und 3c) nach Massgabe der Tischplatte einzureihen.	9403.6000
<u>Möbel aus verschiedenen unedlen Metallen</u>		
Gartenstuhl, gepolstert, mit Gestell, Beinen und Rückenlehne aus Stahl, Sitzfläche aus Aluminium mit Polsterauflage.	Dieser Gartenstuhl stellt ein Sitzmöbel der Nr. 9401.7100 dar. Gestützt auf die AV 1 ist für die Einreihung einzig die Beschaffenheit des Gestelles massgebend.	9401.7100
<u>Sitzmöbel mit Einsätzen oder Bespannungen</u>		
Stuhl nicht gepolstert, ganz aus Massivholz, Sitzfläche und Rückenlehne mit Einsätzen aus geflochtenem Rohr.	Dieser Stuhl stellt ein Sitzmöbel der Nrn. 9401.6900 dar. Gestützt auf die AV 1 ist für die Einreihung einzig die Beschaffenheit des Gestelles massgebend.	9401.6900

**9401.****Sitzmöbel (ausgenommen solche der Nr. 9402), auch in Betten umwandelbare, und Teile davon**

Diese Nummer umfasst, vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen, alle Sitzmöbel (einschliesslich derjenigen für Fahrzeuge, die den Bestimmungen der Anmerkung 2 dieses Kapitels entsprechen), und zwar:

Stühle (einschliesslich der Stühle, die in Trittleitern umgewandelt werden können), Kinderstühle und -sitze (einschliesslich der Spezialsitze für Automobile), Liegestühle (auch solche für Kranke, die eine Heizvorrichtung aufweisen), Bordstühle, Klappstühle, Schemel (einschliesslich Klavier-, Zeichen-, Schreibmaschinensitze usw.), Bänke, Sitzpuffs, Lehnstuhl, Kanapees, Sessel, Diwane, Sofas, Ottomänen und ähnliche Sitzmöbel, Sitze mit eingebautem Audiosystem, mit Video-Spielkonsolen und -geräten, Fernsehempfängern oder Satelliten-Fernsehempfängern sowie DVD-, CD-, MP3-Spielern oder Abspielgeräten für Videokassetten verwendbar.

Sitze dieser Nummer können zusätzliche Bestandteile enthalten, die nicht charakteristisch für einen Sitz sind, wie z.B. Spielzeuge, Vibrationselemente, Musik, Klänge sowie Lichter.

Hierher gehören ausserdem Sitzmöbel (Sessel, Kanapees, Sofas usw.), die in Betten umgewandelt werden können.

*Hierher gehören dagegen nicht:*

- Stufenschemel, eine Art Trittleiter (im Allgemeinen Nrn. 4421 und 7326).
- Sitzstöcke (Nr. 6602).
- Waren der Nr. 8714 (z.B. Sättel).
- Drehstühle mit Vorrichtung zum Regulieren der Geschwindigkeit und zum plötzlichen Anhalten, für psychotechnische Untersuchungen (Nr. 9019).
- Sitzmöbel der Nr. 9402.
- Fussbänke und -schemel, auch mit Schaukelgestell, zum Auflegen der Füsse, Lauflernhilfen sowie Wäschetruhen und dergleichen, die zusätzlich als Sitzmöbel dienen können (Nr. 9403).

## Teile

Diese Nummer umfasst ausserdem erkennbare Sitzmöbelteile, insbesondere Rückenlehnen, Sesselsitze und Armlehnen, auch mit Stroh- oder Rohrgeflecht, gepolstert oder gefedert, sowie Bezüge, welche permanent an Sitzen oder Sitzrückenlehnen befestigt werden und Federkerne (Zusammensetzungen von Spiralfedern), die zur Polsterung der genannten Sitzmöbel verwendet werden.

Getrennt gestellte Kissen und Matratzen, mit Federung, gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder -kunststoff (auch überzogen) gehören zu Nr. 9404, auch wenn sie offensichtlich zum Ausrüsten von Sitzmöbeln (Sofas, Kanapees usw.) hergerichtet sind. Sie bleiben jedoch hier eingereiht, wenn sie mit anderen Teilen dieser Sitzmöbel verbunden sind; das gleiche gilt, wenn sie mit dem Sitzmöbel, zu dem sie gehören, gestellt werden.

**9401.31** Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe aus Holz sind Stühle, deren Sitzfläche drehbar und teilweise neigbar ist. Bei Drehstühlen mit Rückenlehne kann die Rückenlehne unabhängig von der Sitzfläche geneigt werden. Der überwiegende Teil der Sitzfläche sowie der Rückenlehne, falls vorhanden, muss aus Holz bestehen. Die Sitzfläche wird mit Hilfe eines Hydraulik- / Gaszylinders oder einer Schraube angehoben oder gesenkt. Der Stuhl kann mit oder ohne Räder ausgestattet sein.

**9401.61, 71** Als gepolsterte Möbel gelten Sitzmöbel mit einer weichen, dem Sitz angepassten Auflage (lose oder fixiert) aus z.B. Watte, Werg, Rosshaar, Zellkunststoff oder -kautschuk und einem Überzug aus z.B. Gewebe, Leder oder Kunststofffolie. Ebenfalls als gepolsterte Sitzmöbel einzureihen sind Sitzmöbel, deren Polsterung keinen Überzug aufweist oder solche, die lediglich mit einem Unterbezug aus Tuch, der selbst noch überzogen werden muss versehen sind (Sitzmöbel mit sog. "Rohpolster"), mit abnehmbaren Kissen gestellte Sitzmöbel, die ohne diese Kissen nicht verwendet werden können und Sitzmöbel mit aufmontierten, vertikal wirkenden Spiralfedern (Polsterfedern). Dagegen genügt das Vorhandensein von horizontal wirkenden Zugfedern, mit denen Stahldrahtgeflechte, Stoffbespannungen usw. an Gestellrahmen befestigt werden, noch nicht für eine Einreihung als gepolsterte Sitzmöbel. Ebenfalls nicht als gepolsterte Sitzmöbel gelten Sitzmöbel mit unmittelbar darauf befestigtem, ohne Einlage von Polstermaterial oder Federn versehenem Überzug aus Gewebe, Leder oder Kunststofffolien und Sitzmöbel mit einem einfachen Überzug aus Gewebe mit aufkaschierter dünner Schicht aus Zellkunststoff.

**9401.80** Diese Unternummer umfasst auch Sicherheitssitze zum Befördern von (Klein-) Kindern in Automobilen oder anderen Beförderungsmitteln. Sie sind abnehmbar und werden mittels der Sicherheitsgurte und einem Haltegurt auf dem Fahrzeugsitz befestigt.

**9402.** **Mobiliar für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke (z.B. Operationstische, Untersuchungstische, Spitalbetten mit mechanischen Vorrichtungen, Zahnnarztstühle); Stühle für Coiffeursalons und ähnliche Stühle mit Vorrichtung zum gleichzeitigen Kippen und Heben; Teile zu diesen Waren**

**A. Mobiliar für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke**

Diese Gruppe umfasst:

- 1) Operationstische für allgemeine und Spezialchirurgie, die es ermöglichen, durch Schrägstellung, Drehen, Heben usw. der Tischfläche den Patienten in die für die jeweiligen Eingriffe erforderliche Lage zu bringen.
- 2) Spezialtische für die orthopädische Chirurgie, die schwierige Eingriffe an den unteren und oberen Gliedmassen, den Hüften, Schultern, der Wirbelsäule usw. ermöglichen.

- 3) Operationstische für Tiere, zur Vivisektion und dergleichen, meist mit Anschlussvorrichtung versehen.
- 4) Tische, Untersuchungsbänke und dergleichen für klinische Untersuchungen, Behandlungen, Massagen usw. sowie Operationsbetten und Untersuchungs- und Operationsstühle für geburtshilfliche, gynäkologische, urologische, cystoskopische, Hals-, Nasen-, Ohren- und Augenuntersuchungen und -operationen.

*Es ist darauf hinzuweisen, dass Spezialstühle und -tische für Röntgenuntersuchungen oder -behandlungen usw. zu Nr. 9022 gehören.*

- 5) Spezialstühle für die behandelnden Ärzte.
- 6) Entbindungsbetten, bei denen im Allgemeinen der untere Teil mit einem unter dem oberen Teil verschiebbaren Becken versehen ist.
- 7) Betten mit mechanischen Vorrichtungen, die es ermöglichen, Verletzte oder Kranke ohne Erschütterung zu heben und sie hygienisch zu betreuen, ohne sie umzubetten.
- 8) Betten mit verstellbarer Untermatratze, besonders hergerichtet zur therapeutischen Behandlung von Lungentuberkulose und sonstigen Krankheiten.
- 9) Betten in Verbindung mit Apparaten zur Behandlung von Knochenbrüchen, Verrenkungen, Glieder- und Brustkorbverletzungen usw.

*Derartige Apparate, die nur angepasst, aber nicht fest mit den Betten verbunden sind, gehören jedoch zu Nr. 9021; Betten ohne mechanische Vorrichtung gehören zu Nr. 9403.*

- 10) Tragen oder Bahnen, sowie Rollbahnen zum Transport der Kranken innerhalb der Spitäler, Kliniken usw.

*Fahrzeuge für Kranke gehören jedoch nicht hierher (Kapitel 87).*

- 11) Kleine Tische, Tischschränchen und ähnliche Waren, auch fahrbar, in der speziell für Instrumente, Verbandstoffe und andere medizinisch-chirurgische Ausrüstung sowie für Narkosematerial verwendeten Art; Rolltischchen mit Desinfektionsbecken; Desinfektionsschalenständer; Behälter mit automatischem Verschluss für steriles Verbandsmaterial, meist auf fahrbarem Sockel, sowie Kästen, auch fahrbar, zur Aufnahme von gebrauchtem Verbandstoff; Flaschenständer, Irrigatorständer und ähnliche Waren, auch mit Schwenkräfern; Schränke oder Spezialvitrinen für Instrumente und Verbandsmaterial.
- 12) Zahnarztstühle (einschliesslich Liegesessel für Narkosen) ohne eingebaute zahnmedizinische Behandlungsapparate der Nr. 9018, mit mechanischer - meist teleskopischer - Vorrichtung zum Heben, Kippen und Schwenken auf einer Mittelsäule, auch mit anderen Vorrichtungen (z.B. Beleuchtungskörper) ausgestattet.

*Zahnarztstühle mit eingebauten zahnmedizinischen Behandlungsapparaten der Nr. 9018 und Speifontänen, auch mit Sockel oder Säulen, gehören zu Nr. 9018.*

Es versteht sich, dass die hier einzureihenden Möbel in der speziell zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken verwendeten Art sein müssen; dies schliesst somit Möbel zu allgemeinen Zwecken, die diese Merkmale nicht aufweisen, hiervon aus.

**B. Stühle für Coiffeur-Salons und ähnliche Stühle, mit Vorrichtung zum gleichzeitigen Kippen und Heben**

Diese Gruppe umfasst Stühle für Coiffeur-Salons und ähnliche Stühle, mit Vorrichtung zum gleichzeitigen Kippen und Heben.

*Es ist dagegen festzuhalten, dass Klavierhocker, Schaukelstühle, Drehstühle und Sitze mit verstellbarer Rückenlehne zu Nr. 9401 gehören.*

**C. Teile**

Hierher gehören Teile der vorstehend beschriebenen Waren, sofern sie als solche erkennbar sind.

Im Einzelnen gehören hierher:

- 1) Gewisse Spezialvorrichtungen zum Befestigen an Operationstischen, mit denen der Patient bewegungsunfähig gemacht werden kann, wie Schulterhalter, Bein- und Schenkelbefestigungen, Beinstützen, Kopfhalter, Arm- und Bruststützen und dergleichen.
- 2) Gewisse klar erkennbare Teile von Dentalstühlen, wie Kopfhalter, Rückenlehnen, Trittbretter oder Fussrasten, Armstützen, Armlehnen usw.

**9403.**

**Andere Möbel und Teile davon**

Als Möbel dieser Nummer, zu der nicht nur die in den vorstehenden Nummern nicht erfasssten Möbel, sondern auch ihre Teile gehören, sind vorerst jene zu nennen, die sich im Allgemeinen zur Verwendung an verschiedenen Orten eignen, wie Schränke, Vitrinen, Tische, Telefonständer, Schreibtische, Sekretäre, Bücherschränke, Büchergestelle.

Des Weiteren zu erwähnen sind Möbel, die besonders hergerichtet sind:

- 1) für Wohnungen, Hotels usw., wie: Truhen, Wäschetruhen, Truhen oder Kasten für Brot, Kommoden, Ständer, Ankleide- und Frisiertische, Ziertischchen, Kleiderschränke, Wäscheschränke, Mantelständer, Schirmständer, Buffets, Anrichten, Silberschränke, Speiseschränke, Nachtische, Betten (einschliesslich die Schrankbetten, Feldbetten, Klappbetten, Wiegen), Näh- und Fussbänke und -schemel, auch mit Schaukelgestell, zum Auflegen der Füsse, Funkenschutzgitter für Cheminées (Ofenschirme), Paravents, Aschenbecher auf Sockel, Notenschränke, Pulte, Laufgitter für Kleinkinder, Servierwagen (für Vorspeisen, Liköre usw.), auch mit eingebauten Heizwiderständen.
- 2) zur Ausstattung von Büros, wie: Kleider- und Aktenschränke, Karteikästen, Flachwagen zur Beförderung von Akten, Schrankkarteien usw.
- 3) für Schulen, wie: Pulte, Katheder, Ständer für Wandtafeln usw.
- 4) für Kirchen, wie: Altäre, Beichtstühle, Kanzeln, Kommunionbänke, Chorpulte usw.
- 5) für Kaufhäuser, Warenlager, Werkstätten usw., wie: Ladentische, Konfektionsständer, Gestelle, Schränke mit Fächern oder Schubladen, Werkzeugschränke, Spezialmöbel (mit Kästen oder Schubladen) für Druckereien.
- 6) für Laboratorien und technische Büros, wie: Mikroskopiertische, Laboratoriumstische (auch mit Vitrinen, Gasanschluss, Armaturen usw.), Abzugschränke, Zeichentische ohne Ausrüstung.

*Hierher gehören nicht:*

- a) Kästen und Koffern ohne Möbelcharakter (Nr. 4202).
- b) Leitern und Trittbretter, Fussgestelle, Hobelbänke, die nicht den Charakter von Möbeln aufweisen, diese sind nach Beschaffenheit einzureihen (Nrn. 4421, 7326 usw.).
- c) Elemente (Verkleidungen, Türen, Gestelle usw.) für Wandschrankkonstruktionen und andere "Einbau-Möbel" zum Einbau in Mauern (Nr. 4418, wenn sie aus Holz sind).
- d) Papierkörbe (aus Kunststoffen: Nr. 3926; aus Flechtstoffen: Nr. 4602; aus unedlen Metallen: Nr. 7326, 7419 usw.).

- e) *Hängematten (Nr. 5608 oder 6306 insbesondere).*
- f) *auf dem Boden stehende Spiegel, wie Ankleidespiegel, Spiegel für Schuhgeschäfte, Schneider usw. (Nr. 7009).*
- g) *Panzerschränke (Nr. 8303). Dagegen verbleiben Schränke, die aufgrund ihrer Bauweise zwar besonders widerstandsfähig gegen Feuer, Stoß und Druck sind, deren Wände insbesondere aber keinen hinreichenden Schutz gegen gewaltsames Öffnen mit Bohr- oder Schneidwerkzeugen bieten, unter dieser Nummer.*
- h) *Kühlmöbel, d.h. Schränke oder sonstige Einrichtungen mit Möbelcharakter, einschliesslich Speiseisbereiter, mit einem Kälteaggregat oder mit Kühlmittel-Verdampfer ausgerüstet oder zur Aufnahme solcher konstruiert (Nr. 8418 (siehe Anmerkung 1e) zu Kapitel 94)).*  
*Dagegen bleiben hier eingereiht: Eiskästen, Eistruhen und dergleichen sowie Möbel mit Wärmeisolierung, die keine Ausrüstung für die Kälteerzeugung enthalten und auch nicht zur Aufnahme einer solchen eingerichtet, sondern lediglich mit Glaswolle, Korkwolle usw. isoliert sind.*
- i) *Möbel (Schränke, Tische usw.), zum Einbau oder als Unterbau für Nähmaschinen besonders hergerichtet, auch wenn sie bei versenkter Maschine zusätzlich als Möbel verwendet werden können, sowie Deckel, Schubladen, Verlängerungen und andere Teile dieser Möbel (Nr. 8452).*
- k) *Möbel, die spezifische Teile von Apparaten der Nrn. 8518 (Nr. 8518), 8519 oder 8521 (Nr. 8522) oder der Nummern 8525 bis 8528 (Nr. 8529) sind.*
- l) *Zeichentische, mit Einrichtungen wie Pantografen ausgerüstet (Nr. 9017).*
- m) *Speibecken für Zahnarztpraxen (Nr. 9018).*
- n) *Untermatratzen (Nr. 9404).*
- o) *Ständerlampen und andere Leuchten und Beleuchtungskörper (Nr. 9405).*
- p) *Billards aller Art sowie Möbel für Spiele der Nr. 9504 und Tische für Zauberkunststücke, der Nr. 9505.*

**9404.** **Untermatratzen; Bettzeug und ähnliche Waren (z.B. Obermatratzen, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen), mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, einschliesslich solcher aus Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen**

Diese Nummer umfasst:

- A) Untermatratzen, d.h. der elastische Teil von Betten, der im Allgemeinen aus einem Holz- oder Metallrahmen mit Federung oder mit einem Stahldrahtgeflecht (Stahldraht-Untermatratzen) oder auch aus einem Holzrahmen mit Federung, gepolstert und mit Gewebe überzogen (Polster-Untermatratzen) besteht.

*Federkerne (Zusammensetzungen von Spiralfedern) für Sitze gehören zu Nr. 9401; einfache, aus Eisen oder Stahldraht hergestellte Metallgewebe ohne Rahmen gehören zu Nr. 7314.*

- B) Gewisses Bettzeug und dergleichen, dessen wesentlichstes Merkmal darin besteht, mit Federung, Polsterung oder Füllungen aller Art (Baumwolle, Wolle, Rosshaar, Daunen, synthetische Fasern usw.) versehen zu sein oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch mit Gewebe, Kunststoff usw. be- oder überzogen, zu bestehen, sind:
  - 1) Obermatratzen, auch mit Federkern.
  - 2) Steppdecken und Bettüberwürfe (Tagesdecken) (einschliesslich der Kinderwagendecken), Deckbetten und Daunendecken (Duvets), Matratzenschoner (eine Art dünner Matratze, die zur Isolierung zwischen die Obermatratze und die Untermatratze gelegt wird), Keilkissen, Kopfkissen, Kissen, Schlummerrollen usw.
  - 3) Schlafsäcke.

Das Vorhandensein in diesen Waren von elektrischen Heizwiderständen oder sonstigen elektrischen Heizvorrichtungen bleibt ohne Einfluss auf deren Einreichung.

*Hierher gehören nicht:*

- a) Wassermatratzen (Nrn. 3926, 4016 im Allgemeinen).
- b) Luftmatratzen und -kopfkissen (Nrn. 3926, 4016 oder 6306) und Luftkissen (Nrn. 3926, 4014, 4016, 6306 oder 6307).
- c) Überzüge für Puffs, aus Leder (Nr. 4205).
- d) Decken (Nr. 6301).
- e) Kopfkissenbezüge, Deckbettenbezüge (Nr. 6302).
- f) Bezüge für Sitz- und Zierkissen (Nr. 6304).

Für die Einreihung von Kissen und Matratzen, erkennbar als Teile zu Sitzmöbeln, wird auf die Erläuterungen der Nr. 9401 verwiesen.

9405.

**Leuchten und Beleuchtungskörper (einschliesslich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit festmontierter Lichtquelle, und ihre anderweit weder genannten noch inbegriffenen Teile**

**I. Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen**

Die zu dieser Gruppe gehörenden Leuchten und Beleuchtungskörper können aus beliebigen Stoffen bestehen (ausgenommen die in Anmerkung 1 zu Kapitel 71 genannten Stoffe) und Lichtquellen aller Art (Kerze, Öl, Benzin, Petrol, Leuchtgas, Acetylen, Elektrizität usw.) benützen. Sofern es sich um elektrische Beleuchtungskörper handelt, dürfen diese mit Fassungen, Schaltern, elektrischen Kabeln mit Stecker, Transformatoren usw., oder, wie dies bei den Gehäusen für Leuchtstoffröhren der Fall ist, mit einem Starter und einem Vorschaltgerät ausgerüstet sein.

Die hauptsächlichsten Arten der hierher gehörenden Leuchten und Beleuchtungskörper sind:

- 1) Lampen für Innenbeleuchtung: z.B. Hängelampen, Kugellampen, Deckenlampen, Leuchter, Wandlampen, Ständerlampen, Stehlampen, Kandelaber, Säulenlampen, Nachttischlampen, Bürolampen, Nachtlampen, Feuchtraumlampen.
- 2) Lampen für Aussenbeleuchtung: Strassenlaternen, Konsolenlampen, Gartenlampen, Parklampen, Reflektoren zur Beleuchtung von Gebäuden, Denkmälern, Parkanlagen.
- 3) Lampen für Spezial-Beleuchtungszwecke: Dunkelkammerlampen, Lampen für Maschinen (getrennt gestellt), Lampen für die künstliche Beleuchtung von Foto- und Filmstudios, Handlampen mit Kabel (andere als solche der Nr. 8512), Markierungslampen für feste Leuchtfeuer (für Flugzeugpisten usw.), Schaufensterlampen, elektrische Girlanden (auch mit Lampen in Phantasieform für Belustigungen oder zur Dekoration von Weihnachtsbäumen).
- 4) Laternen und Positionslichter für Fahrzeuge des Kapitels 86, für Luftfahrzeuge, Schiffe oder Boote: Scheinwerfer für Züge, Laternen für Lokomotiven und Rollmaterial, Scheinwerfer für Luftfahrzeuge, Laternen und Positionslichter für Schiffe oder Boote. Es ist indessen festzuhalten, dass innenverspiegelte Scheinwerferlampen zu der Nr. 8539 gehören.
- 5) Tragbare Lampen (andere als solche der Nr. 8513): Sturmlaternen, Stalllaternen, Handlaternen und Lampen für Umzüge, Steinbruch- und Grubenlampen.
- 6) Kandelaber, Leuchter, Kerzenleuchter, Kerzenhalter für Klaviere.

Diese Gruppe umfasst auch die Scheinwerfer. Es handelt sich dabei um Apparate, die es ermöglichen, die Lichtstrahlen einer Lichtquelle (die im Allgemeinen reguliert werden kann) in ein auf einen mehr oder weniger weit entfernten, bestimmten Punkt oder eine bestimmte Fläche gerichtetes Strahlenbündel zu sammeln. Dies mit Hilfe eines Spiegelreflektors und einer Linse oder nur eines Reflektors. Die Spiegelreflektoren sind meistens aus silberbeschichtetem Glas oder aus polierten, versilberten oder verchromten Metallen: bei den Linsen handelt es sich meistens um plankovexe Linsen oder um Stufenlinsen (Fresnel-Linsen).

Gewisse Scheinwerfer werden insbesondere bei der Flugzeugabwehr, andere wiederum auf Theaterbühnen und in Foto- und Filmstudios verwendet.

## II. Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren

Zu dieser Gruppe gehören die Reklameleuchten, Leuchtschilder (einschliesslich der Strassen-Verkehrsschilder) und ähnliche Waren, wie Werbeschilder und Namensschilder aus Stoffen aller Art, vorausgesetzt, dass sie mit einer fest eingebauten Lichtquelle ausgerüstet sind.

### Teile

Unter diese Nummer werden auch Teile eingereiht, sofern sie als solche für Leuchten und Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren erkennbar und nicht in einer anderen Nummer genauer erfasst sind. Zu erwähnen sind diesbezüglich insbesondere:

- 1) Vorrichtungen, starr oder mit Ketten, zum Aufhängen von Leuchtern und Hängelampen.
- 2) Halter für Kugellampen.
- 3) Füsse, Griffe und Schutzgehäuse für Handlampen.
- 4) Brenner für Lampen; Halter für Glühstrümpfe.
- 5) Laternengehäuse.
- 6) Spiegelreflektoren.
- 7) Leuchtblasen und Leuchtkamine (mit Verengungen, Ausbuchtungen usw.).
- 8) Kleine Zylinder aus dickem Glas für Mineurlampen.
- 9) Blendschutzschirme (einschliesslich solche aus Alabaster).
- 10) Schalen, Schälchen, Lampenschirme (einschliesslich ihrer Gestelle), Kugeln, Tulpen und ähnliche Artikel.
- 11) Teile von Lüstern, wie Kugeln, Tropfen, Blütenteile, Anhänger, kleine Plättchen und ähnliche Waren, die aufgrund ihrer Grösse oder ihrer Befestigungsvorrichtung erkennbar zum Aufputzen von Lüstern verwendet werden.

Nicht elektrische Teile von Waren dieser Nummer in Verbindung mit elektrischen Teilen bleiben hier eingereiht. Elektrische Teile dieser Waren (z.B. Fassungen, Kommutatoren, Schalter, Transformatoren, Starter, Vorschaltgeräte), die getrennt gestellt werden, gehören zu Kapitel 85.

*Ebenfalls nicht hierher gehören:*

- a) Kerzen (Nr. 3406).
- b) Pech- und Harzfackeln (Nr. 3606).
- c) Aushängeschilder, Werbeschilder, Hinweisschilder und ähnliche Waren, ohne Beleuchtung oder mit einer nicht fest eingebauten Lichtquelle versehen (Nr. 3926, Kapitel 70, 8310 usw.).
- d) Gedruckte Globen, mit Innenbeleuchtung, der Nr. 4905.
- e) Gewebte, geflochtene, gewirkte oder gestrickte Döchte, aus Spinnstoffen, für Lampen (Nr. 5908).
- f) Glasperlen und ähnliche Glaskurzwaren (z.B. einfache Fransen aus aufgereihten Glasperlen oder kleinen Glasrörchen, zur Verschönerung von Lampenschirmen bestimmt) (Nr. 7018).
- g) Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte für Fahrräder und Motorfahrzeuge (Nr. 8512).
- h) Elektrische Glühlampen (Birnen) und Entladungslampen (einschliesslich der innenverriegelten Scheinwerferlampen und Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung sowie Röhren in Form von Arabesken, Buchstaben, Zahlen, Sternen usw.), Bogenlampen und Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen (Nr. 8539).

- i) Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen (einschliesslich elektrisch gezündeter Lampen) zu fotografischen und kinematografischen Zwecken (Nr. 9006).
- k) Optische Lichtsignalgeräte (Nr. 9013).
- l) Lampen zur Diagnostik, zum Sondieren, Bestrahlen und zu anderen medizinischen Zwecken (Nr. 9018).
- m) Dekorationsartikel, wie Lampions und Papierlaternen (Nr. 9505).

#### Schweizerische Erläuterungen

#### **9405.2100/2900**

Hierher gehören alle Arten von elektrischen Tisch- und Bodenlampen für die Innenbeleuchtung, d.h. alle Lampen zum Aufstellen auf einen Tisch, auf ein anderes Möbel oder auf den Boden, ohne Rücksicht auf das verwendete Leuchtmittel, die Grösse, das Material und die Form des Lampenschirmes sowie des allfälligen Sockels (z.B. Bodenring, Füsse, langer oder kurzer Ständer).

#### **9406. Vorgefertigte Gebäude**

Diese Nummer umfasst die vorgefertigten Gebäude, auch "Industriekonstruktionen" genannt, aus Stoffen aller Art.

Diese zu den verschiedensten Zwecken vorgesehenen Gebäude, wie Wohn- und Baustellenräume, Büros, Schulen, Lagerhallen, Hangars, Garagen und Treibhäuser, gelangen in der Regel in folgenden Formen zur Gestellung:

- komplette Gebäude, vollständig montiert, gebrauchsfertig;
- komplette Gebäude, nicht montiert;
- unvollständige Gebäude, auch montiert, jedoch den wesentlichen Charakter von vorgefertigten Gebäuden aufweisend;

Im Falle der nicht montierten Gebäude können die für den Aufbau erforderlichen Elemente entweder teilweise vormontiert (z.B. Wände, Dachgerüste usw.), oder auf bestimmte Dimensionen zugeschnitten (Balken, Träger usw.) oder bei gewissen Waren, auch von unbestimmter Länge sein, um auf dem Montageplatz abgepasst zu werden (z.B. Stützbalken, Isoliermaterial usw.).

Die Gebäude dieser Nummer dürfen auch mit Einrichtungen versehen sein. Es gehören in dessen nur die üblicherweise mit diesen Gebäuden mitgelieferten Einbau-Einrichtungen hierher, die z.B.: elektrische Anlagen (Kabel, Steckdosen, Schalter, Sicherungsautomaten, Klingeln usw.), Heiz- und Klimageräte (Heizkessel, Heizkörper, Klimaanlagen usw.), sanitäre Einrichtungen (Badewannen, Duschen, Warmwasserbereiter usw.), Kücheneinrichtungen (Ausgüsse, Schüttsteine, Abzugshauben, Kochherde usw.) sowie zum Einbau bestimmte Möbel (Kasten, Wandschränke usw.) umfassen können.

Als vorgefertigte Gebäude gelten auch modulare Baueinheiten mit Stahlstruktur, die auch als Module bezeichnet werden. Diese Module haben normalerweise die Grösse und Form eines Standard-Schiffcontainers für den kombinierten Verkehr (multimodalen Transport). Im Innern sind diese Module weitgehend oder vollständig mit Wänden, einem Boden und einer Decke, Türen und Fenstern, Elektrizität und Sanitärinstallationen ausgestattet, je nach Art der modularen Gebäudeeinheit. Sie können auch mit anderen Einrichtungen wie Treppen, Einbaumöbeln, Kücheneinrichtungen, Sanitäranlagen, Außenverkleidung und Dach ausgestattet sein. Die Module sind in ihrer Struktur selbsttragend und so konzipiert, dass sie mit anderen Modulen (horizontal oder vertikal) zu dauerhaften Gebäuden zusammengebaut werden können, z. B. zu Krankenhäusern, Hotels, Wohnhäusern, Gemeinschaftseinrichtungen oder Schulen. Sie können Montageelemente beinhalten, die zur Verbindung der einzelnen Module dienen.

Modulare Baueinheiten sind jedoch nicht mit einem festen Fahrgestell ausgestattet ("Mobiles") (Kapitel 87).

Die zur Sicherung der Montage oder den Ausbau der Bauten bestimmten Materialien (Nägel, Klebstoff, Gips, Mörtel, elektrische Drähte und Kabel, Röhren und Schläuche, Anstrichfarben, Tapeten, Fussbodenbeläge usw.) werden wie die vorgenannten Konstruktionen eingereiht, vorausgesetzt, dass sie zusammen mit den Bauten und in angemessenem Umfang gestellt werden.

*Teile von vorgefertigten Gebäuden sowie Einrichtungsgegenstände, getrennt gestellt, auch als Teile für diese Bauten erkennbar, sind von dieser Nummer ausgenommen und müssen nach Beschaffenheit eingereiht werden.*

**9406.10** Für die Einreihung in die vorstehende Unternummer bezieht sich der Begriff "aus Holz" auf vorgefertigte Gebäude, deren Rahmen, äusseren Wände und Boden, sofern er vorhanden ist, aus Holz und deren andere charakteristischen Bestandteile hauptsächlich aus Holz sind.

**9406.20** Nicht zu dieser Unternummer gehören vorgefertigte Gebäude, die entweder in Form von flach verpackten Gebäudemodulen oder nicht selbsttragenden Montageeinheiten (Nr. 9406.90) aufgemacht sind, sowie völlig freistehende Gebäude, wie z. B. solche, die als Strassenkioske oder Baustellenbüros verwendet werden und mit Hilfe von Standard-Schiffscontainern gebaut wurden, aber nicht dazu bestimmt sind, mit anderen Modulen verbunden zu werden (Nr. 9406.90).

#### Schweizerische Erläuterungen

Zur Einreihung verschiedener Pavillons und dergleichen siehe schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6306.

#### Zerlegte Waren

Die schweizerischen Erläuterungen zu Abschnitt XVI betreffend zerlegte Einzelmaschinen und Maschinenanlagen gelten sinngemäss.